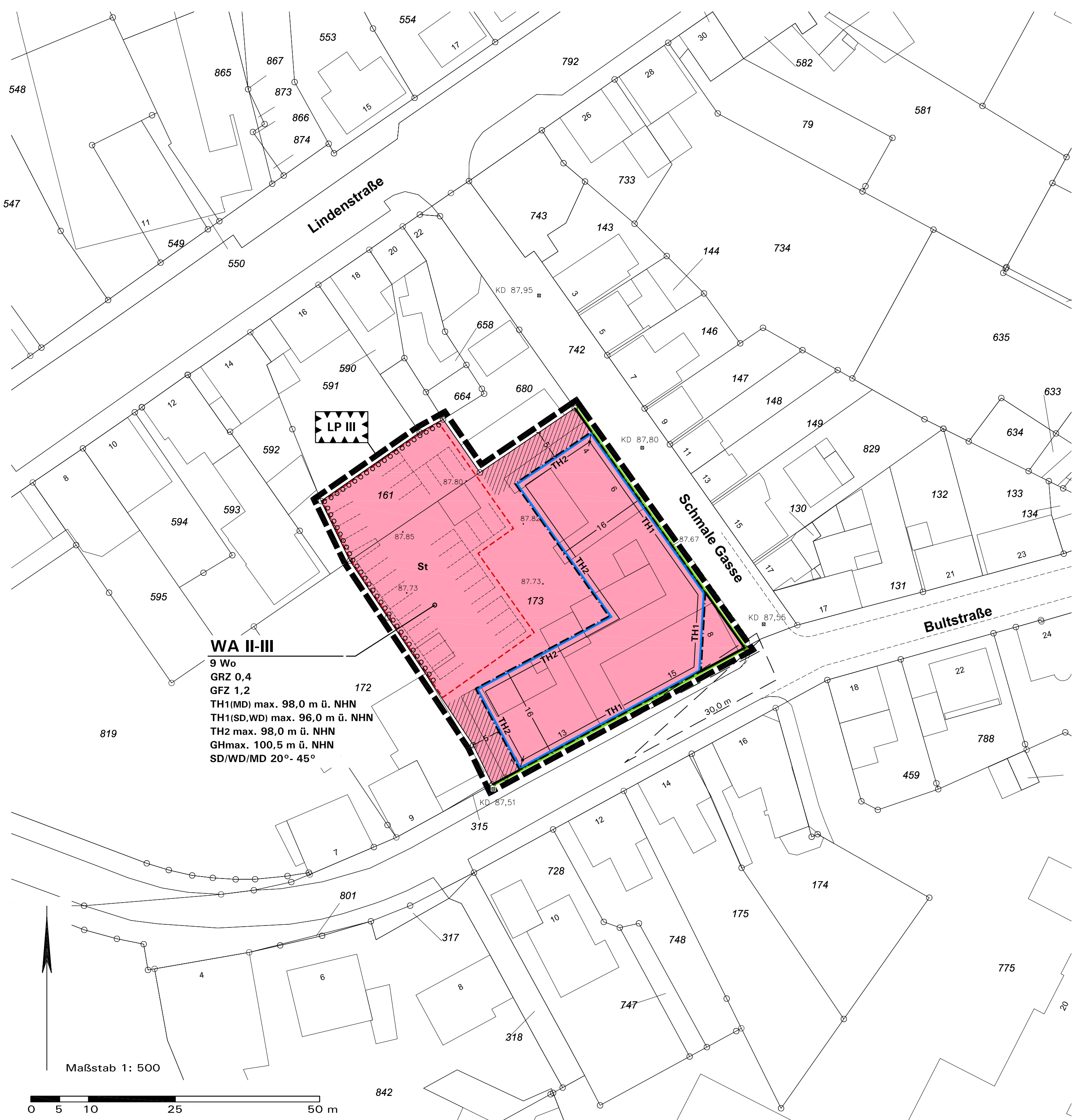


STADT OELDE: Bebauungsplan Nr. 144 "Schmale Gasse"



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Beteiligung gemäß § 13a(2) BauGB
Die Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am beschlossen worden.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 13a(3) BauGB am wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch:
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben vom bis
Oelde, den	Oelde, den
Bürgermeisterin Schriftführerin	Bürgermeisterin

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB	2. Öffentliche Auslegung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4a(3) u. § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat der Plan-Entwurf mit Begründung gemäß § 13a(2) i.V.m. § 3(2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert durch:	Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Oelde gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.	Der Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Aufstellung des Bebauungsplans mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereit gehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV 90 vom 18.12.1990. Der Bebauungsplan ist erstellt auf der Liegenschaftskarte des Kreises Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V.m. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4(2) BauGB beteiligt.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 13a(2) i.V.m. § 4a(3) und § 4(2) BauGB beteiligt.	Oelde, den	Oelde, den	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011
Oelde, den	Oelde, den	Bürgermeisterin Schriftführerin	Bürgermeisterin	

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939);
Baunutzungsverordnung (BauVNO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020);
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822);
Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718);
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916);
Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauVNO

1. Art der baulichen Nutzung und Höchstzahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)
 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVNO), siehe Text D.1.1
 Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), hier z.B. maximal 9 Wohnungen, siehe textliche Festsetzung D.1.2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)
 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i. V. m. § 18 BauVNO) in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHN 16), siehe textliche Festsetzungen D.2.1:
 - Maximal zulässige Traufhöhe straßenseitig für Mansarddächer, hier 98,0 m ü. NHN
 - Maximal zulässige Traufhöhe seitlich/rückwärtig, hier 98,0 m ü. NHN
 - Maximal zulässige Traufhöhe straßenseitig für Sattel- und Walmdächer, hier 96,0 m ü. NHN
 - Maximal zulässige Traufhöhe seitlich/rückwärtig, hier 98,0 m ü. NHN
 - Maximal zulässige Gesamthöhe (= oberster Gebäudeabschluss), hier 100,5 m ü. NHN
 Grundflächenzahl GRZ (§ 9 BauVNO), Höchstmaß, hier 0,4
 Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauVNO), Höchstmaß, hier 1,2
 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauVNO), Mindest- und Höchstmaß, hier 2 bis 3 Vollgeschosse

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauVNO)
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
 nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Randbereich im Bereich zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den angrenzenden Flurstücken 172 und 680 mit Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen, und Carports, siehe textliche Festsetzung D.3.1

4. Verkehrsflächen und Sichtfelder (§ 9(1) Nrn. 10, 11 BauGB)
 Straßenbegrenzungslinie
 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten

5. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für deren Erhalt (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)
 Anpflanzung und fachgerechte Pflege einer geschlossenen Hecke (§ 9(1) Nr. 25a BauGB), siehe textliche Festsetzung unter D.4.1

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)
 Lärmpegelbereich: Flächen, bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm erforderlich sind (gesamtes Plangebiet), siehe textliche Festsetzung D.5.1

7. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen
 Fläche für Stellplatzanlagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB), siehe textliche Festsetzungen D.3.2
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)
 Maßangaben in Meter, z. B. 5,0 m
 Zulässige Dachform der Hauptbaukörper, siehe E.1.2, hier:
 - Satteldach (SD)
 - Walmdach (WD)
 - Mansarddach (MD)

C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücknummern
 Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 Höhenpunkte in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHN 16), Einmessung: Vermessungsbüro Wiemes, Oelde, 08.10.2018
 Höhe Kanaldeckel in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHN 16), Einmessung: Vermessungsbüro Wiemes, Oelde, 08.10.2018

D. Planungsrechtliche textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauVNO)

- Art der baulichen Nutzung und Zahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9(1) Nr. 1, 6 BauGB)**
 - Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauVNO):** Gemäß § 1(6) BauVNO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauVNO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im WA (§ 9(1) Nr. 6 BauGB):** Zulässig sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) maximal 9 Wohnungen je Wohngebäude.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauVNO)**
 - Höhe baulicher Anlagen in Meter über NHN (§ 18 BauVNO), Definition der oberen Bezugspunkte:** Die maximal zulässigen Trauf- und Gesamthöhen ergeben sich aus dem jeweiligen Eintrag in der Plankarte und werden wie folgt definiert:
 - Die zulässige **Traufhöhe** in Meter über NHN ergibt sich aus der Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Als maximal zulässige **Gesamthöhe** (= oberer Abschluss) gilt die Oberkante First.

E. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- Bauliche Anlagen (§ 89(1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Die **Sockelhöhe** (= OK Fertigfußboden im EG in Meter über NHN (Normalhöhennull, Höhensystem DHN 16)) darf höchstens 88,3 m ü. NHN betragen.
Hinweis: Bemessungsgrundlage sind die eingemessenen Höhen (Gelände, Gehweg, Kanaldeckel), die in der Plankarte aufgenommen sind.
 - Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper:** Die zulässigen Dachformen und Dachneigungen ergeben sich aus den Einträgen in der Nutzungsschablone. Bei Nebendächern (= Dächer von untergeordneten Bautteilen, Anbauten und Nebengebäuden) sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig. Bei Mansarddächern sind im unteren abgeknickten Dachbereich auch steilere Dachneigungen zulässig.
 - Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solaranlagen) und geneigte Dächer sowie Flachdächer:** Bei geneigten Dachflächen ab einer Neigung von 5° sind auf dem Dach montierte Solaranlagen mit gleicher Neigung parallel zur Dachhaut anzuordnen. Aufgeständerte, nicht parallel zur Dachfläche verlaufende Anlagen sind unzulässig. Die Anlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zum Dachrand von mindestens 0,5 m einhalten, flächenbündig eingesetzte Anlagen sind hiervon ausgenommen.
 Bei Flachdächern von Nebenanlagen wie Garagen/Carports mit einer Neigung bis 5° dürfen auf dem Dach angebrachte Solaranlagen die Oberkante Attika nur bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m überschreiten. Aufgeständerte Solaranlagen müssen auf allen Seiten einen Abstand zu den Gebäudeaußenkanten (Außenkante aufgehendes Mauerwerk) von mindestens 0,5 m einhalten.
 - Dachaufbauten und Dachneigungen:** sind erst ab einer Dachneigung von mindestens 35° und nur in einer Geschossebene zulässig, im Spitzbereich (= z. Ebene im Dachraum) sind Dachaufbauten und Dachneigungen unzulässig. Alle über der Traufe angeordneten Bauteile, wie Dachgauben, Zwerchriegel und Dachneigungen (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 40 % der zugehörigen Traufbreite nicht überschreiten. Die Gesamtlänge einzelner Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge des Dachs nicht überschreiten. Abstand zwischen Dachaufbauten sowie Dachneigungen und Organg: mindestens 1,5 m. Die Gestaltung mehrerer Dachaufbauten ist aufeinander abzustimmen. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie werden nicht auf die Fläche der Dachaufbauten angeordnet.
 - Der **First- bzw. die Oberkante von Nebendächern** muss mindestens 0,5 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen.
 - Als **Dacheindeckung** sind Betondachsteine und Tonziegel nur in roten bis rotbraunen Farben sowie in den Farben von anthrazit bis schwarz (Abgrenzung zu grau, gleich oder dunkler als RAL 7016 anthrazitgrau) zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig. Glanzelafte Dachsteine/ziegel, ausgenommen Solaranlagen, sind ausdrücklich unzulässig. In Zweifelsfällen wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.
 - Für Außenwandflächen der Hauptgebäude** sind im gesamten Plangebiet ausschließlich folgende **Materialien und Farben** zugelassen:
 - Putz: Weiße und helle Gelb- und Grautönen (Definition „helle Gelb- und Grautönen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (80Y-Y30R) und Farben aus dem neutralen Farbbereich mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %). Für Gebäudesockel sind andere Farben zulässig.
 - Ziegelmauerwerk: Weiße und helle Gelb- und Grautönen (Definition „helle Gelb- und Grautönen“ nach dem handelsüblichen Natural Color System: Farben aus dem gelben Farbbereich (80Y-Y30R) und Farben aus dem neutralen Farbbereich mit einem Schwarzanteil von höchstens 10 % und einem Buntanteil von höchstens 10 %) sowie rote bis sog. rotbunte Farbtonungen.
 - Untergeordnete Bauteile:** Es sind andere Materialien, wie z. B. Glas und Holz, bis zu einem Flächenanteil von 30 % je Fassadenseite zulässig (*Hinweis/Beispiele: Bauteile wie Gauben, Dacherker, Zwerchhäuser, Treppenhäuser oder Wintergärten, Fassadenteile wie Dachgiebelverkleidungen*).
 Abweichungen können bei einem abgestimmten Gesamtkonzept im Einzelfall ggf. zugelassen werden.
- Abweichungen (§ 69 BauO NRW):** Bei Um- oder Anbauten im überplanten Altbestand (siehe eingemessene Gebäude in der Katastergrundlage des Bebauungsplans) können **Abweichungen** (Überschreitungen) bezüglich der Punkte E.1.1 – E.1.7 zugelassen werden, soweit sich diese im Rahmen des betroffenen Altbaus bewegen.
- Gestaltung baulicher Anlagen im Bereich der festgesetzten Fläche für Stellplatzanlagen:** Garagen und Carports sind in Höhe und Materialität einheitlich auszuführen.

F. Hinweise

- Altlasten:** Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.
- Kampfmittel:** Kampfmittelröfunde können nie völlig ausgeschlossen werden, daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verläufe hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
- Bodendenkmale:** Bei der Entdeckung von kultur- oder erdgeschichtlichen Bodenfunden oder Befunden (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) ist nach § 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Münster anzuzeigen und die Entdeckung in unverändertem Zustand zu erhalten. Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen/Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie/Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten betroffener Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Niederschlagswasser:** Zum Schutz vor extremen Niederschlägen ist das Baugebiet so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd- und Kellerschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- Ökologische Belange:** Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Dachbegrünung etc.
- Artenschutz: Abriss- und Abrucharbeiten** dürfen nur in der Zeit von Dezember bis Februar erfolgen. Ein Abriss außerhalb dieses Zeitraums ist nur unter frühzeitiger Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zulässig. Sofern vorhandene Gehölze **beschritten bzw. entfernt** werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Demnach ist es u. a. verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen.
- Bauliche und sonstige technische Maßnahmen:** Für die Anlage von privaten E-Ladeplätzen sind auf dem Grundstück die technischen Voraussetzungen (Leerrohre etc.) vorzuhalten.
- Durchgrünung von Sammelstellplatzanlagen:** Die Durchgrünung von Sammelstellplatzanlagen mit 6 oder mehr Stellplätzen mit mindestens 1 standortheimischen Laubbäum (Hochstamm, Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm) pro jeweils 6 angefangene Stellplätze ist anzustreben. Die Bäume sind zwischen oder neben den Stellplätzen in Pflanzbeeten von je Baum mindestens 5 m² (Breite und Länge jeweils mind. 1,5 m) zu pflanzen und zu unterhalten. Ersatzweise können die Bäume in Abstimmung mit der Stadt an anderer Stelle im Plangebiet angepflanzt werden.
- Ortsrecht:** Auf die Vorgartensatzung und die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.
- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften können bei der Stadt Oelde - Fachamt Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

STADT OELDE: BEBAUUNGSPLAN NR. 144

„Schmale Gasse“

Übersichtskarte: M 1:5.000

Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Attributions - Version 2.0
 (www.govdata.de/de/by-2.0)

Maßstab Plankarte: 1:500
 Planformat: 111 cm x 68 cm

Planbearbeitung:
 Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
 Telefon 05242/5509-0, Fax 05242/5509-29

September 2021
 Gezeichnet: Pr
 Bearbeitet: Na / Ti / Ho